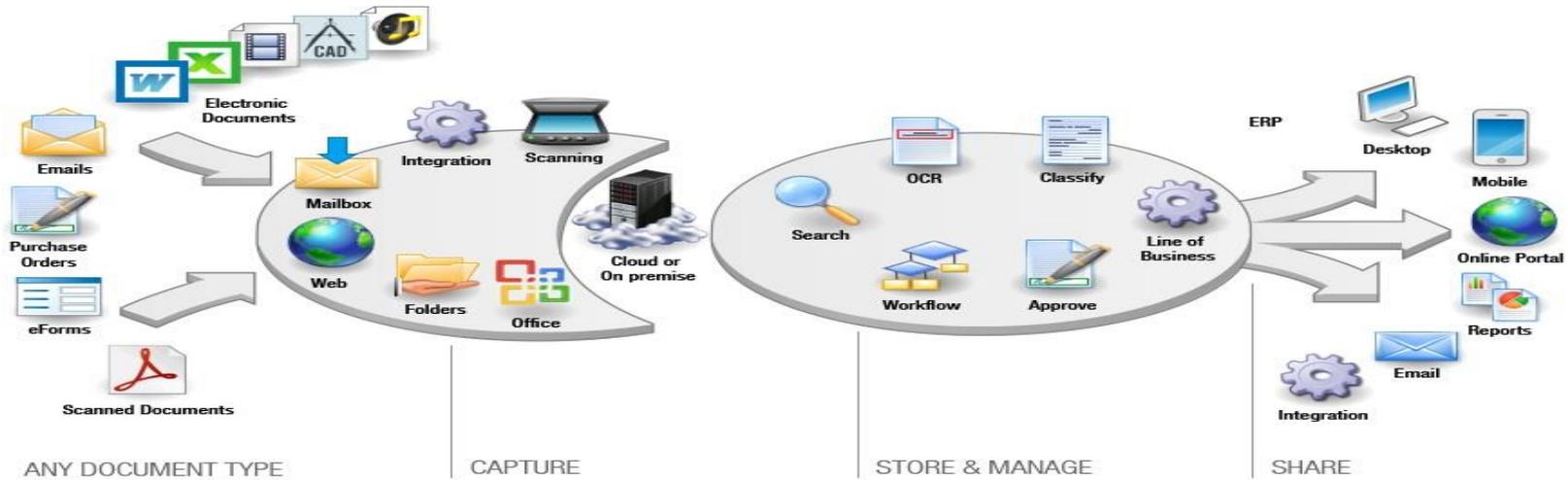
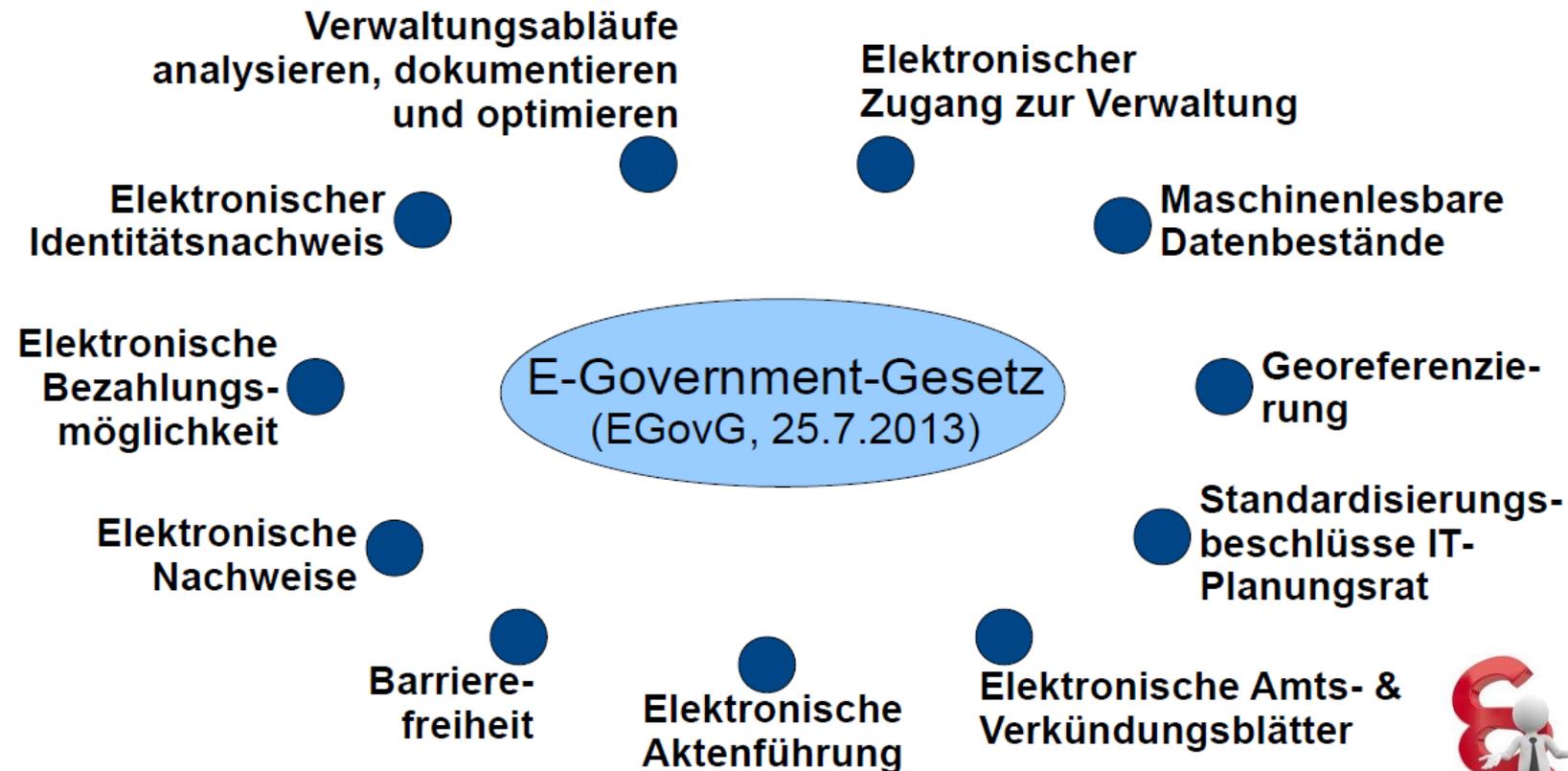


Teil 4 eGovernment Anforderungen



Anforderungen eGovernment Gesetz





Anforderungen eGovernment Gesetz

Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22. Dezember 2015

Art. 1

Anwendungsbereich

„Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.“





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 2

Digitale Zugangs- und Verfahrensrechte

„Jeder hat das Recht, nach Maßgabe der Art. 3 bis 5 elektronisch über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Er kann verlangen, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Art. 6 ihm gegenüber elektronisch durchgeführt werden. **Die Möglichkeit, die ihn betreffenden Verfahren auch weiterhin nichtelektronisch zu erledigen, bleibt unberührt.**“





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 2

Digitale Zugangs- und Verfahrensrechte

Die selbe Zahl an Mitarbeitern muß (nun **per Gesetz**, vorher **per Notwendigkeit**) alles in „Papier“ abwickeln und **ZUSÄTZLICH** „elektronisch“.

- Zusätzliche Planstellen ?
- Kosten technische Optimierung ?
- Kosten Anpassung Organisationsstruktur ?
- Kosten IT – Einrichtungen ?





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 3

Elektronische Kommunikation und Identifizierung

(1) „Jede Behörde ist verpflichtet, **einen Zugang für die Übermittlung elektronischer sowie im Sinn des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG schriftformersetzender Dokumente zu eröffnen.** Die Übermittlung elektronischer Dokumente der Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. **Die Behörden stellen hierfür jeweils ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren bereit.** Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Behörde über die Art und Weise der Übermittlungsmöglichkeit.“



Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 3

Elektronische Kommunikation und Identifizierung

- Der reine Zugang für die Übermittlung ist (technisch) einfach.
Wie sehen die Verarbeitungsstrukturen im Hause aus ?
Organisation der Verwaltung ? Pflege ? Ausbau ?
- Verschlüsselungsverfahren : welches ist „marktgängig-gebräuchlich-verfügbar“ ?
- Wie eine Behörde das macht „sei ihr überlassen“ ? Wie sieht es da mit der behördenübergreifenden Kompatibilität in der Kommunikation aus ?
Beispiel : Gauting ◀▶ Krailling ? LRA STA ◀▶ Gauting ?





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 3

Elektronische Kommunikation und Identifizierung

(2) „Jede Behörde hat den Zugang auch über eine De-Mail-Adresse zu eröffnen, **soweit sie an einen Basisdienst für De-Mail im Sinn von Art. 9 Abs. 2 angeschlossen ist.**“

(3) „Die Behörden sind verpflichtet, in elektronischen Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, **einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes** anzubieten.“



Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 3

Elektronische Kommunikation und Identifizierung

→ Kein DE-Mail oder DE_Mail ? Vorteile-Nachteile-Ausarbeitung ? Wer ?

→ **Umsetzung in der Verwaltungsorganisation ?**

→ *Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) § 18 Elektronischer Identitätsnachweis ?*

→ *Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 78 Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ?*





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 4

Elektronische Behördendienste

(1) „Die Behörden sollen ihre Dienste auch elektronisch über das Internet anbieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Die staatlichen Behörden sollen dabei zugleich die Informationen bereitstellen, die für ihre sachgerechte elektronische Inanspruchnahme erforderlich sind. **Für die Nutzung des elektronischen Wegs werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Kosten erhoben.**“



Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 4

Elektronische Behördendienste

- **Wer** kommuniziert **wie** mit übergeordneten Dienststellen (LRA - Regierung von Oberbayern - Bayerische Staatsregierung – Bundesregierung) oder mit Ministerien (z. B. BayKuMi) ?
- **Wie** kompensiert eine Kommune die finanziellen und organisatorischen Aufwendungen für Organisation und Infrastruktur ?





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 4

Elektronische Behördendienste

(2) „Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter können auch elektronisch **über das Internet bekannt** gemacht werden. Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für alle Personen auf Dauer gewährleistet wird. Das Nähere regelt die Staatsregierung für ihren Bereich durch Bekanntmachung.“





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 4

Elektronische Behördendienste

→ *Zuständigkeiten ?*

→ *Datenschutz und Ent-Personalisierung personenbezogener Daten ?*





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 5

Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen

(1) „Geldansprüche öffentlicher Kassen können unbar beglichen werden, solange kein sofortiges anderweitiges Vollstreckungsinteresse besteht; **die Behörden bieten hierfür geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an.**“

(2) „Öffentliche Auftraggeber **stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher**, soweit für sie gemäß § 106a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist. **Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.** Das Nähere sowie Ausnahmen kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung festlegen. “



Teil 4 eGovernment Anforderungen



Quelle: Online-Umfrage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes e.V. und der Initiative G unter 71 kommunal Verantwortlichen (Oktober und November 2014)



Anforderungen eGovernment Gesetz

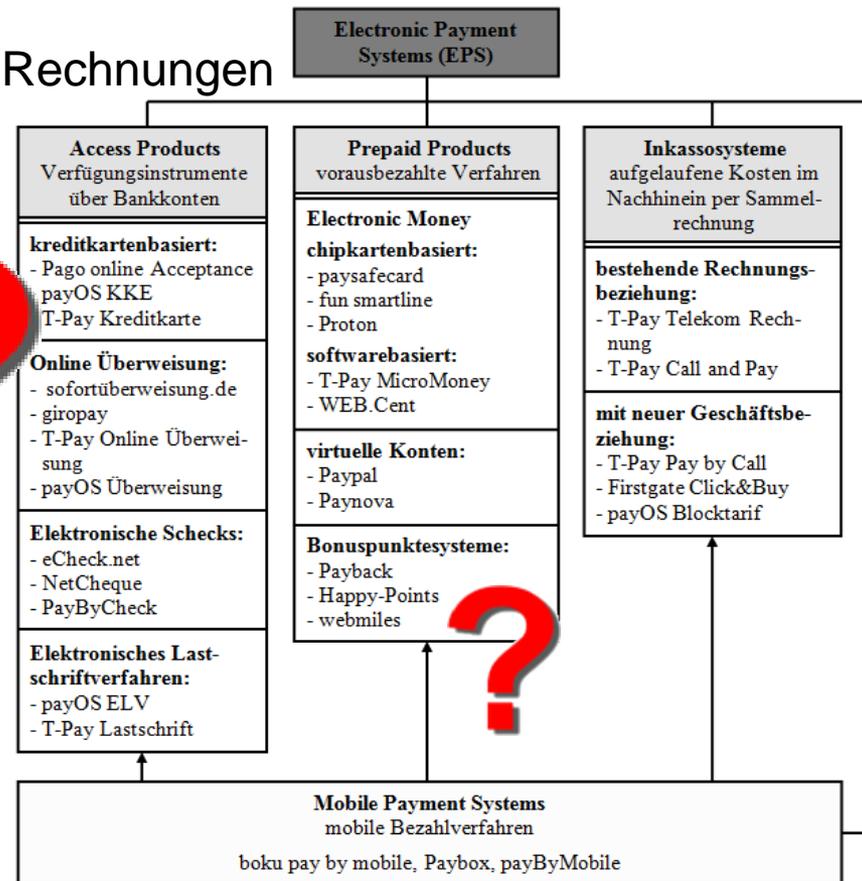
Art. 5

Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen

→ „Geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten“ ?

→ Welche Bezahlmethode ?

Paypal Firstgate Click&Buy
Moneybookers WebCent Ukash
T-Pay Call2Pay GeldKarte
Google-Bezahlservice Checkout



Anforderungen eGovernment Gesetz

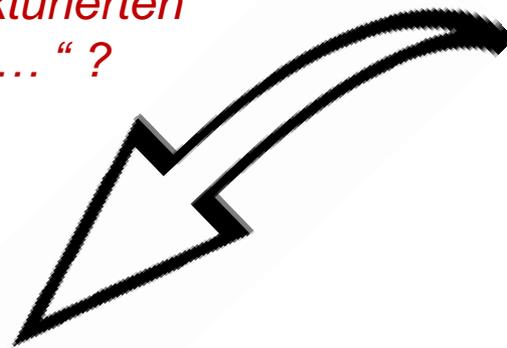
Art. 5
Elektronischer Zahlungsverkehr ...

→ ZUGFeRD ?

Zentrale User Guideline

Forum elektronische Rechnung Deutschland ...

→ „... eine Rechnung ist elektronisch,
wenn sie in einem strukturierten
elektronischen Format ... “ ?



Verfahrensdokumentation

Wer ?

Wie ?

Organisation ?

Abläufe ?

Workflow ?

- Entstehung der Rechnungsdaten
- Erstellung der Rechnung
- Versand und Empfang der Rechnungen
- Prozess der Speicherung der Rechnungsdaten sowie der Aufbewahrung der Rechnung
- Beschreibung der eindeutigen Indexierung zur Selektion und nachfolgenden maschinellen Auswertbarkeit von Rechnungsdaten und Rechnungen
- Sicherungsmaßnahmen gegen Verlust und Verfälschung
- Bedeutung von Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben und Symbolen





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 6

Elektronisches Verwaltungsverfahren

(1) „Behörden sind auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon ihm gegenüber elektronisch durchzuführen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.“

(2) „Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sollen über das Internet auch elektronisch abrufbar sein. Ist auf Grund einer Rechtsvorschrift ein bestimmtes Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt.“



Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 6

Elektronisches Verwaltungsverfahren

... sind auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon ihm gegenüber elektronisch durchzuführen ...

- **Wer** beurteilt die „Machbarkeit“ ?
- **Wer** definiert die „Wirtschaftlichkeit“ und / oder die „Zweckmässigkeit“?
- **Wer** lehnt das Ansinnen ab oder stimmt zu ?
- **Kompetenz** fachlich und / oder hierarchisch ?



Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 6 Elektronisches Verwaltungsverfahren

... Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt ...

→ Was heißt das für „Normal-Sterbliche“ ?





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 6

Elektronisches Verwaltungsverfahren

(3) “Die Beteiligten können benötigte Nachweise und Unterlagen elektronisch einreichen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Behörde kann für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangen. Kann eine Behörde bestimmte, von einer deutschen öffentlichen Stelle ausgestellte Nachweise oder Unterlagen in automatisierter Weise elektronisch abrufen, soll sie diese in elektronisch geführten Verfahren selbst einholen, wenn die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Erhebung bei Dritten vorliegen oder wenn die Betroffenen in den Abruf einwilligen.“



Anforderungen ...

Art. 6 Elektronisches Verwaltungsverfahren

... „die Beteiligten können benötigte Nachweise und Unterlagen elektronisch einreichen“ ...

→ In welchem Format, bitte ?

→ International standardisierte Dokumentenformate ?

→ Bekannte Dokumentenformate ?

→ SGML/XML-basierte Dokumentenformate ?

Verbindliche Hinweise für Lieferanten elektronischer Daten

Stand Januar 2010



Gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind die folgenden Dateiformate zur Anlieferung bei der Gemeinde Gauting und ihren Außenstellen bereits seit 2001 nicht zulässig :



Microsoft Word name.DOC Microsoft Excel name.XLS
Microsoft PowerPoint name.PPT Microsoft PowerPoint name.PPS

Ausführbare Programme + Dateien mit Embedded Code, z.B. name.BAT / .CMD / .SCP, name.COM, name.EXE, name.SCR und ZIP – Archive, die Dateien / Programme in diesen Formaten enthalten.

Mehrfach – Dateibezeichner, z.B. „name.exe.txt“ sind unzulässig.

Eine Information an den Absender über eine Ablehnung erfolgt nicht.



Erlaubte Formate zur Anlieferung im elektronischen Geschäftsverkehr

Microsoft Word name.RTF Plain Text name.TXT
Microsoft Excel name.CSV Adobe Acrobat name.PDF

Standard – Grafiken in folgenden BitMap – Formaten : name.JPG / .BMP / .GIF / .PNG
Standard – Grafiken in folgenden Vektor – Formaten : name.EPS / .CMX / .WMF / .DXF

Die Länge von Dateinamen ist auf maximal 128 Zeichen zu beschränken.



Einschränkungen bei behördlicher email

Das Limit für emails inklusive ihrer Anhänge sind 50 MegaByte, als Formate sind Standard ASCII – Text oder RTF zu wählen. HTML wird nicht empfohlen.

emails, die einen übermäßigen Anteil an Werbung von FreeMailern enthalten, werden ggf. als SPAM qualifiziert.

Überschreitet die Zahl von emails eines Absenders oder Antworten eines Empfängers eine definierte Zahl, so erfolgt automatisch eine Qualifizierung als SPAM und eine Sperrung.

Wir bitten um Beachtung – vielen Dank.

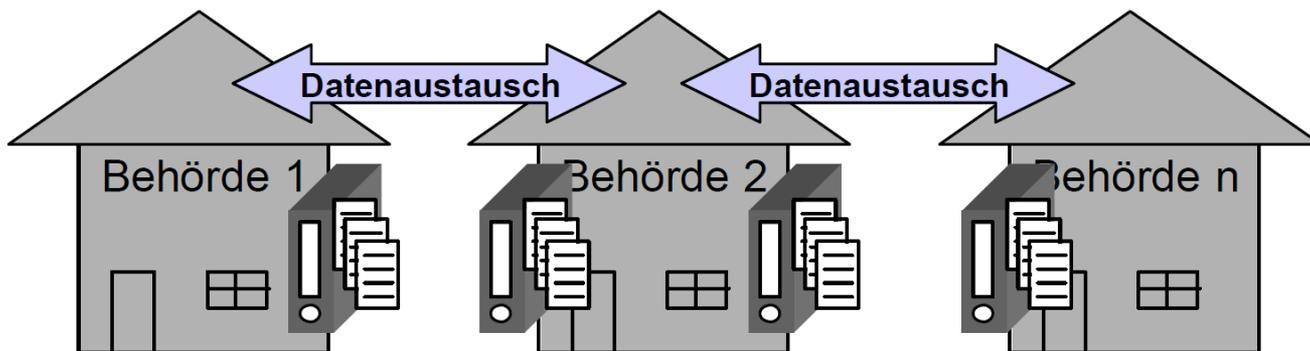
Bei Fragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner unter 089 – 89337 - 0 gerne zur Verfügung.

Anforderungen ...

Art. 6
Elektronisches Verwaltungsverfahren

... „soll sie diese in elektronisch geführten Verfahren selbst einholen“ ...

- *Wo-finde-ich-was bei anderen Behörden - wie weit sind diese ?*
- *Kommunikation mit anderen Behörden - Formate ?*
- *Autorisierung bei anderen Behörden – De-Mail ? QES ? eSIG ? andere ?*





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 6

Elektronisches Verwaltungsverfahren

(4) „Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. **Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben.** Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.“



Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 6

Elektronisches Verwaltungsverfahren

... „der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben“ ...

→ Wer bearbeitet ? Wer recherchiert ? Wer stellt zum Abruf bereit ? Abruf von wo ? Prüfung der Abrufberechtigung ? Organisation & Kompetenz ?





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 7

Elektronische Akten und Register

(1) „Die staatlichen Behörden sollen ihre Akten und Register elektronisch führen; Landratsämter und sonstige Behörden können ihre Akten und Register elektronisch führen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sind zu wahren. Die gespeicherten Daten sind vor Informationsverlust sowie unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.“

(2) „Behörden, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen untereinander Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermitteln.“



Anforderungen eGovernment Gesetz



Art. 7

Elektronische Akten und Register

... „*staatlichen Behörden sollen ihre Akten und Register elektronisch führen; Landratsämter und sonstige Behörden können ihre Akten und Register elektronisch führen*“ ...

→ *Generalentscheid = Chefsache ? !*

... „*die gespeicherten Daten sind vor Informationsverlust sowie unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen*“ ...

→ *IT-Sicherheit wer hat wo welche Daten anderer Behörden ?*

... „*Behörden ... sollen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen untereinander Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermitteln*“ ...

→ *Formate ? Verfahren ? Verfahrensübergreifend ? Archiv ?*





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 7

Elektronische Akten und Register

(3) „**Papierdokumente sollen in ein elektronisches Format übertragen und gespeichert werden.** Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen. Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronische Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt.“

Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 7

Elektronische Akten und Register

... „*Papierdokumente sollen in ein elektronisches Format übertragen und gespeichert werden. Welches ? Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen. Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronische Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt“ ...*

Wer –stellt-das-sicher ? Dienstanweisung ? Orgaflow ?





Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 8

Informationssicherheit und Datenschutz

(1) „Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn des Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.“

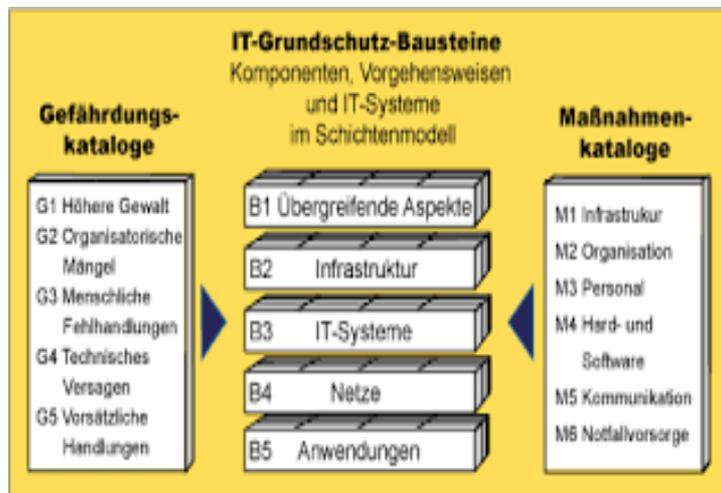


Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 8

Informationssicherheit und Datenschutz

...“die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn des Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte“...



Hinweise (nicht nur) für neue Mitarbeiter Informationstechnologien / EDV Stand August 2016

Wichtige Passagen aus dem
Grundschutzkatalog des BSI



*Warum muß der Zugang zu Arbeitsplatzrechnern zeitlich eingeschränkt werden ?
Warum müssen die Arbeitsplätze nach 20 Minuten automatisch geschützt werden ?*

M 3.18 Verpflichtung der Benutzer zum Abmelden nach Aufgabenerfüllung

Verantwortlich für Initiierung: Leiter IT, IT-Sicherheitsmanagement
Verantwortlich für Umsetzung: Leiter IT, IT-Sicherheitsmanagement, Benutzer



Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 9

Behördliche Zusammenarbeit

(1) „Die Behörden unterhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen. **Sie gewährleisten deren Sicherheit und fördern deren gegenseitige technische Abstimmung und Barrierefreiheit.** Die Behörden können bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen zusammenwirken und sich diese wechselseitig zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen.“

(4) „Die Staatsregierung kann ... technischen Standards elektronischer Verwaltungsinfrastrukturen ... durch Rechtsverordnung festlegen.“

„ **Dies gilt für die Kommunen nur für die Behördenzusammenarbeit im Sinn von Abs. 1 Satz 3.**“



Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 9

Behördliche Zusammenarbeit

...“unterhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen“...



→ Finanzierung ? Personal ? 2,35 IT/EDV ! KnowHow ? Weiterbildung ?

...“Sie gewährleisten deren Sicherheit und fördern deren gegenseitige technische Abstimmung und Barrierefreiheit“...

→ Finanzierung ?

→ Personal ?

→ KnowHow ?

→ Weiterbildung ?



Anforderungen eGovernment Gesetz

Art. 9

Behördliche Zusammenarbeit

*... „die Staatsregierung kann ...
... technische Standards elektronischer
Verwaltungsinfrastrukturen ...
... durch Rechtsverordnung festlegen“ ...*

*... „dies gilt für die Kommunen nur für die Behördenzusammenarbeit
im Sinn von Abs. 1 Satz 3“ ...*



... weiter zu Teil 5 „Informationen wiederfinden“





Ihre Fragen, bitte ...